

Regierungsratsbeschluss

vom 18. September 2018

Nr. 2018/1473

Bellach: Lommiswilerstrasse und Franziskanerstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Lommiswilerstrasse und Franziskanerstrasse in Bellach ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 15. Februar 2017, das Amt für Raumplanung (ARP) am 10. Februar 2017 sowie die Einwohnergemeinde Bellach am 30. März 2017 zugestimmt.

Der Plan lag vom 26. Februar 2018 bis 27. März 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen folgende Einsprachen ein:

- Martin und Martha Walker, Gärischstrasse 7, 4512 Bellach
- Margrit Roth Ammon, Bahnweg 3, 4512 Bellach
- Marie Schnarwiler, Lommiswilerstrasse 41, Max Amsler, Wallierenweg 4 und Robert Koch, Lommiswilerstrasse 47, alle in 4512 Bellach.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1.1 Martin und Martha Walker, Bellach

Die Einsprecher verlangen, der Erleichterungsantrag Nr. 11 sei aufzuheben und die im Bericht ausgewiesene Lärmschutzwand sei zu realisieren. Diese könne auch zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden, wenn die Kosten vom Kanton Solothurn getragen würden. Die Einsprecher möchten über den Stand der Planungsarbeiten regelmässig informiert werden.

Bei der Liegenschaft Gärischstrasse 7 in Bellach wird auch nach erfolgter Sanierung mit lärm-dämmendem Belag heute wie auch im Beurteilungszustand 2036 (lautester Zustand innerhalb der Beurteilungsdauer von 20 Jahren) der massgebende Immissionsgrenzwert nicht eingehalten. Es wurde daher ein Erleichterungsantrag gestellt mit der Begründung, dass die vorgesehene Lärmschutzwand nicht mit dem Strassen- und Ortsbild vereinbar sei.

Aufgrund von Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen Massnahmen nicht durchgeführt werden, wenn überwiegende Interessen, namentlich des Ortsbildschutzes, der Sanierung entgegenstehen. Gemäss Stellungnahme der Einwohnergemeinde Bellach stören die beiden vom Kanton vorgeschlagenen Lärmschutzwände das Strassen- und Ortsbild. Gemäss der Vollzugspraxis des Kantons wird der Meinung einer Einwohnergemeinde ein hoher Stellenwert beigemessen. Zudem hat sich auch das Amt für Raumplanung zu den vorgesehenen Lärmschutzwänden kritisch geäussert. Deshalb wird im vorliegenden LSP auf die Realisierung der Lärmschutzwände verzichtet.

Aufgrund der Einsprache hat die Einwohnergemeinde Bellach mit Gemeinderatsprotokoll vom 22. Mai 2018 nachträglich beschlossen, dem Antrag von Martin und Martha Walker, Bellach, doch stattzugeben und dem Bau einer Lärmschutzwand zugestimmt. Grosse Beachtung sei der Ausgestaltung und Materialwahl beizumessen.

Nachdem die Einwohnergemeinde Bellach ihren ablehnenden Entscheid zurückgenommen hat, werden auch aus Sicht des Projektverfassers die Begründungen für eine Ablehnung hinfällig. Dem Bau der Lärmschutzwand bei der Liegenschaft von Martin und Martha Walker in Bellach wird zugestimmt. Die Lärmschutzwand wird in die Mehrjahresplanung 2019 - 2022 des kantonalen Amtes für Verkehr und Tiefbau aufgenommen.

Die Einsprache von Martin und Martha Walker, Bellach, wird gutgeheissen.

2.1.2 Margrit Roth Ammon, Bellach

Die Einsprecherin stellt folgende Anträge:

- "Der Erleichterungsantrag Nr. 1 für das Objekt Nr. 312 gemäss LSV Art. 14 muss wegfallen.
- Die Belagssanierung der Lommiswilerstrasse mit schallhemmendem Flüsterbelag darf nicht bei der Einmündung Forstweg abgebrochen werden, sie ist zumindest bis und mit der Bus - Wendeschleife im «Hubel» weiterzuführen.
- Mit dem Lärmsanierungsprojekt für die Lommiswilerstrasse muss sichergestellt werden, dass der heute bestehende Rechtsvortritt der Einmündung Forstweg, Hochwaldweg, Rütistrasse und Viaduktstrasse in die Kantonsstrasse erhalten bleibt und verkehrsplanerisch korrekt abgesichert wird."

In der Begründung verweist die Einsprecherin auf die fehlende Argumentation des Werkeigentümers (Kanton) bei der Gewährung des Erleichterungsantrages. Bei einer allfälligen baulichen Nutzung müssten alle erforderlichen Lärmschutzmassnahmen vom Grundstückseigentümer getragen werden.

Mit der Fortsetzung des Einbauperimeters des lärm-dämmenden Belages könnten die Immissionsgrenzwertüberschreitungen eliminiert werden. Eine Rechtfertigung des Einbauperimeters sei im Bericht nicht ersichtlich.

Mit der Aufhebung des bestehenden Rechtsvortrittes für die Anschlussstrassen werde die Lommiswilerstrasse zu einer gefährlichen Schnellstrasse gemacht, was auch die Lärmbeeinträchtigung

gung verstärken würde. Der Rechtsvortritt dieser Einmündungen müsse durch geeignete verkehrstechnische Massnahmen sichergestellt und markiert werden.

Gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) dürfen Erleichterungen durch die Vollzugsbehörde gesprochen werden, wenn die Sanierungsmassnahmen nicht ausreichen, um die massgebenden Immissionsgrenzwerte einzuhalten. Dabei müssen aber Sanierungsmassnahmen geprüft und die Anlagen saniert werden, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Beim Erleichterungsantrag Nr. 1 handelt es sich um eine unbebaute, aber rechtmässig erschlossene Bauparzelle, bei welcher im heutigen Zustand die massgebenden Immissionsgrenzwerte (IGW) auf der Baulinie eingehalten werden können. Im zukünftigen Beurteilungszustand von 2036 wird der Grenzwert aber voraussichtlich überschritten werden. Dem Beurteilungszustand 2036 wird eine durchschnittliche Verkehrszunahme zugrunde gelegt. Gemäss den Vorschriften und Wegleitungen des Bundes ist für die Beurteilung der lauteste Zustand innerhalb dieser 20 Jahre massgebend. Somit kann mit einer grösseren Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die IGW im Jahr 2036 am Tag um 1 dBA überschritten werden. In der Nacht werden die IGW-Werte jedoch eingehalten.

Auf der Lommiswilerstrasse wird im Herbst 2018 ein lärmdämmender Belag eingebaut. Der Übergang des bereits im Jahr 2006 mit einem lärmdämmenden Belag (ältere Generation und somit schwächere Wirkung) versehenen Strassenabschnitts liegt im Bereich der Einsprecherin. Dieser bestehende Belag wurde als intakt beurteilt.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau wird nun die vorgesehene Belagssanierung bis zum westlichen Ende der Parzelle Nr. 2361 verlängert. Der Erleichterungsantrag Nr. 1 entfällt somit. Damit kann gewährleistet werden, dass die IGW im Jahr 2036 eingehalten werden.

Signalisationsmassnahmen, wie die Bestimmung einer Vortrittsregelung, sind nicht Bestandteile eines Lärmsanierungsprojektes. Signalisationsänderungen müssen separat publiziert und verfügt werden.

Die Einsprache von Margrit Roth Ammon, Bellach, wird teilweise gutgeheissen. Die Bestimmung der Vortrittsregelung wird in einem anderen Verfahren geregelt.

2.1.3 Marie Schnarwiler, Max Amsler und Robert Koch, alle in Bellach

Die Einsprecher verlangen die Aufhebung der drei Erleichterungsanträge Nrn. 7, 8 und 9.

Gemäss der Begründung bestehe nach dem Einbau des neuen Strassenbelages kein Grund mehr, die Häuser als lärmbelastet zu betrachten. Eine Erleichterung vermindere beim Verkauf den Wert einer Liegenschaft. Ebenso müssten die Grundstückseigentümer später für die Lärmsanierung der Liegenschaften selber aufkommen.

Gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) dürfen Erleichterungen durch die Vollzugsbehörde gesprochen werden, wenn die Sanierungsmassnahmen nicht ausreichen, um die massgebenden Immissionsgrenzwerte einzuhalten. Dabei müssen aber Sanierungsmassnahmen geprüft und die Anlagen saniert werden, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Gemäss Lärmsanierungsprojekt wird auf der Höhe der Liegenschaften von den drei Einsprechern im Herbst 2018 ein lärmdämmender Belag eingebaut. Auch wenn dieser Belag eine Anfangswirkung von 4-6 dBA erreicht, darf gemäss dem Leitfaden Strassenlärm des Bundesamtes für Umwelt BAFU nur die Endwirkung ausgewiesen und in Abzug gebracht werden. Die Endwirkung

entspricht der Wirkung, welcher der Belag am Ende der Lebensdauer aufweist. Dies ist für einen Belag des Typus SDA 8-12 aber lediglich 1 dBA.

Somit weisen die Liegenschaften bei den drei Einsprechern im Sanierungshorizont 2036 am Tag eine Überschreitung des IGW von 2 dBA auf. Die Nachtwerte können eingehalten werden. Da gemäss den Vorgaben des Bundes immer der lauteste Zustand innerhalb der 20 Jahre gilt, wird der Sanierungshorizont 2036 nach Abzug der Wirkung der Massnahme für die Beurteilung beigezogen. Die Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) sind somit rechtmässig.

Die Einsprache von Marie Schnarwiler, Max Amsler und Robert Koch, alle in Bellach, ist somit gemäss den Erwägungen abzuweisen.

2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Beanstandungen anzubringen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt ist gemäss § 7 der Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. **Beschluss**

3.1 Die Einsprache von Martin und Martha Walker, Bellach, wird gutgeheissen.

Die Lärmschutzwand ist gemäss Lärmsanierungsbericht zu erstellen. Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird im Baugesuchsverfahren die Materialwahl sowie die Ausgestaltung definieren.

3.2 Die Einsprache von Margrit Roth Ammon, Bellach, wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist.

Die Belagssanierung wird bis zum westlichen Ende der Parzelle GB Bellach Nr. 2361 verlängert.

3.3 Die Einsprache von Marie Schnarwiler, Max Amsler und Robert Koch, alle in Bellach, wird abgewiesen.

3.4 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) Lommiswilerstrasse und Franziskanerstrasse in Bellach vom Ingenieurbüro BSB + Partner AG, Biberist, vom 8. Januar 2018, wird genehmigt.

3.5 Im Jahr 2018 wird auf der Lommiswilerstrasse, Abschnitt Einmündung Franziskanerstrasse bis Forstweg, ein lärmdämmender Belag eingebaut. Auf der Franziskanerstrasse ist ein lärmdämmender Belagsersatz im Jahr 2035 vorgesehen.

3.6 Bei 15 Liegenschaften und bei zwei unüberbauten, erschlossenen Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:

- Lommiswilerstrasse Nrn. 8, 12, 39, 41 und 47
- Wallierenweg Nr. 4

- Gatterweg Nr. 1
 - Gärischstrasse Nr. 7
 - Bergweg Nr. 2
 - Burgunderstrasse Nr. 20
 - Franziskanerstrasse Nrn. 14, 16, 18, 20 und 24
 - Parzellen GB Bellach Nrn. 93 und 2483.
- 3.7 Bei keiner Liegenschaft werden die Alarmwerte überschritten, daher müssen bei keiner Liegenschaft Schallschutzfenster angeordnet werden.
- 3.8 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Lärmsanierungsprojekt, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten, im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/rom)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
 Gemeindepräsidium Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach
 Bauverwaltung Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach
 Martin und Martha Walker, Gärischstrasse 7, 4512 Bellach **(Einschreiben)**
 Margrit Roth Ammon, Bahnweg 3, 4512 Bellach **(Einschreiben)**
 Marie Schnarwiler, Lommiswilerstrasse 41, 4512 Bellach **(Einschreiben)**
 Max Amsler, Wallierenweg 4, 4512 Bellach **(Einschreiben)**
 Robert Koch, Lommiswilerstrasse 47, 4512 Bellach **(Einschreiben)**
 Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: «Bellach: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt [LSP] der Lommiswilerstrasse und Franziskanerstrasse»)